

Ausfertigung

Aktenzeichen:
2 C 461/09



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Löffler, Zimmerer, Postfach 1464, 67204 Frankenthal, Gz.: 6496/09

gegen

[REDACTED] **Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen **Forderung**

hat das Amtsgericht Mannheim
durch die Richterin Durban
am 14.04.2010 nach dem Sach- und Streitstand vom 14.04.2010 ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 436,31 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.02.2009 sowie weitere 130,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 101,40 € seit 25.06.2009 sowie aus weiteren 29,10 € seit 05.10.2009 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gemäß §§ 313a Abs.1, 495a ZPO)

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg. Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 436,31 € gemäß §§ 7 Abs.1, 17 Abs.1 StVG, 823 BGB, 115 Abs.1 Satz 1 Nr.1 VVG, 1 PflVG, 398 BGB zu. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten stehen der Klägerin in Höhe von 130,50 € gemäß §§ 280 Abs.1, Abs.2, 286 Abs.1 BGB zu.

1. Die Klage ist zulässig. Soweit die Beklagte die Klagebefugnis der Klägerin bestreitet, geht ihr Einwand bereits aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin vorliegend kein fremdes, sondern ein eigenes Recht im eigenen Namen geltend macht, fehl. Die Klägerin klagt vorliegend aus abgetretenem Recht, weshalb sie ihren eigenen Anspruch einfordert. Weshalb die Abtretung allein noch nicht die Befugnis zur Klageerhebung ergeben soll, ist nicht ersichtlich. Weitere, gegen die Prozessführungsbefugnis der Klägerin bestehende Bedenken sind nicht gegeben.
2. Die Klage ist auch überwiegend begründet.
 - a) Gegen die Aktivlegitimation der Klägerin bestehen vorliegend keine Bedenken. Die Abtretung der Ansprüche der Unfallgeschädigten gegen die Beklagte verstößt nicht gegen Art 1 § 1 RBERG und ist daher wirksam. Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (BGH, MDR 2005, 331). Der Klägerin geht es bei der Geltendmachung der restlichen Mietwagenkosten nicht um die Besorgung von Rechtsgeschäften, die eigentlich der Unfallgeschädigten obliegen, sondern darum, die ihr eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen. Die Sicherungsabtretungserklärung, bei der es sich um die der Beklagten ebenfalls vorliegen-

de, unter dem 23.01.2009 datierende Erklärung handelt, enthält eine Zweckbestimmung zur Sicherung der Ansprüche der Klägerin gegen die Unfallgeschädigte sowie einen Hinweis darauf, dass die Unfallgeschädigte durch die Abtretung von ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten gegenüber der Klägerin nicht frei wird; zudem hat sich die Klägerin nicht sämtliche Ansprüche der Unfallgeschädigten abtreten lassen, sondern diese auf die Schadensersatzforderung zur Erstattung der Mietwagenkosten beschränkt. Eine umfassende Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art 1 § 1 RBerG liegt damit nicht vor. Auch eine Umgehung des RBerG ist in dem Verhalten der Klägerin nicht zu erkennen. Diese hat der Beklagten bereits mit Schreiben vom 02.02.2009 mitgeteilt, dass die Unfallgeschädigte die Mietwagenkosten nicht beglichen habe, weshalb sie nunmehr die Beklagte in Anspruch nehme. Unter Vorlage des Schreibens des Inhabers der Unfallgeschädigten vom 16.11.2009, Herrn [REDACTED], hat die Klägerin dargelegt, dass dieser sich nach wie vor zur Zahlung der Mietwagenkosten nicht bereit erklärt, so dass die Klägerin mit der Geltendmachung der Forderung gegen die Beklagte nur zur Vereinfachung der Schadensabwicklung, nicht hingegen zur Schadensregulierung handelte.

b) Nachdem die Einstandspflicht der Beklagten für den Schaden der Fahrschule Krieger aus dem Verkehrsunfallereignis vom 22.01.2009 dem Grunde nach unstrittig ist, ist die Beklagte der Klägerin zum Ersatz sämtlicher Mietwagenkosten, die zur Schadensregulierung erforderlich waren, verpflichtet. Als erforderlich im Sinne des § 249 Satz 2 BGB sind nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH diejenigen Mietaufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, VersR 2010, 494). Der Geschädigte kann Mietwagenkosten allein dann nicht ersetzt verlangen, wenn mit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges die Unverhältnismäßigkeitsgrenze des § 251 Abs.2 BGB überschritten wird. Bei der Bewertung der Frage, ob der Geschädigte die Mietwagenaufwendungen in wirtschaftlich vernünftigen Grenzen gehalten hat, sind seine spezielle Situation und insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten maßgebend. Dabei ist eine die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen des Geschädigten berücksichtigende Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass im Normalfall der Ersatz von Mietwagenkosten, die sich am Marktpreis ausrichten, nicht als unverhältnismäßig im Sinne von § 251 Abs.2 BGB zu versagen ist (KG Berlin, NZV 2005, 146).

aa) Die Anmietung eines Ersatzfahrschulfahrzeuges war nach vorzunehmender ex-ante Sicht der geschädigten Fahrschule Krieger erforderlich und erweist sich zudem nicht als unverhältnismäßig im Sinne des § 251 Abs.2 BGB. Die Fahrschule [REDACTED] durfte nach den gegebenen Umständen am Tag nach dem Unfall ein Ersatzfahrschulfahrzeug bei der Klägerin anmieten. Die geschädigte Fahrschule ist personell mit einem Fahrlehrer sowie dem Inhaber der Fahrschule besetzt und besitzt unstreitig lediglich zwei Fahrschulfahrzeuge, von denen eines ein Automatikfahrzeug ist. Nachdem bei dem Unfall das Schaltfahrzeug beschädigt wurde, war die Fahrschule nicht mehr in der Lage, für ihre Fahrschüler Fahrten mit einem Schaltfahrzeug anzubieten. Bereits aufgrund dieses Umstandes war die Fahrschule vorliegend berechtigt, sich umgehend um die Anmietung eines Ersatzschaltfahrschulfahrzeuges zu bemühen. Die in der Anmietzeit von lediglich 8 Tagen zurückgelegte Strecke von 1578 km zeigt im Übrigen, dass das Fahrzeug für die Durchführung der Unterrichtsstunden benötigt wurde. Unter Berücksichtigung einer 6-Tageweche wurden mit dem Mietwagen durchschnittlich 225 km pro Tag zurückgelegt, was für eine volle Auslastung während der Mietzeit spricht. Der Fahrschule war es weder zuzumuten, bereits vereinbarte Fahrstunden oder gar Prüfungsfahrten kurzfristig abzusagen, noch über einen Zeitraum von 8 Tagen die Durchführung angefragter Fahrstunden unter Verweis auf ein nicht vorhandenes Fahrschulfahrzeug zu verweigern. Beides würde zu einem nicht unwesentlichen Imageschaden der Fahrschule führen, da sich gerade im Bereich der vorwiegend jungen Kundschaft einer Fahrschule unverlässliche Terminabsprachen und kurzfristige Absagen vereinbarter Fahrstunden schnell herumsprechen. Darüber hinaus ist es für einen Fahrschüler insbesondere bei Absolvierung seiner Prüfungsfahrt von besonderer Bedeutung, diese auf den von ihm gewohnten PKW zu absolvieren.

Dabei kann dahinstehen, ob dazu auch das von der Fahrschule eigentlich verwandte Fahrzeugmodell zählt. Es ist für einen Fahrschüler jedenfalls von grundsätzlicher Bedeutung, die Prüfungsfahrt mit einem Schaltfahrzeug zu absolvieren. Gemäß § 17 Abs.6 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ist die Fahrerlaubnis in dem Fall, in dem die praktische Prüfung auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert wurde, auf das Führen von Automatikfahrzeugen zu beschränken; die Fahrerlaubnis zum Führen von Schaltfahrzeugen erhält indes nur, wer auch die Prüfung auf einem Schaltfahrzeug absolviert. Aus diesem Grund war es auch für die Durchführung der gewöhnlichen Unterrichtsfahrten erforderlich, umge-

hend ein Schaltfahrzeug anzumieten. Bei einem Schaltfahrzeug handelt es sich um die am häufigsten verbreitete Getriebeart. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten rechtlichen Beschränkungen haben die meisten Fahrschüler daher ein berechtigtes Interesse daran, ihre Fahrstunden auf einem Schaltfahrzeug zu absolvieren. Der Verweis auf ein lediglich vorhandenes Automatikfahrzeug führte ungeachtet eines bestehenden rechtlichen Anspruchs der Fahrschüler auf Durchführung der Fahrstunden auf einem Schaltfahrzeug zu einem erheblichen Imageverlust der Fahrschule, den es im Rahmen der vorliegend zu bewertenden Gesamtsituation zu berücksichtigen gilt. Aus der vorzunehmenden ex-ante Betrachtungsweise der Fahrschule Krieger war die umgehende Anmietung eines Ersatzschaltfahrerschulfahrzeuges daher bereits aufgrund des Fehlens eines Schaltfahrzeuges in der Fahrschule erforderlich und auch nicht im Sinne des § 251 Abs.2 BGB unverhältnismäßig.

bb) Die Mietwagenkosten sind zudem der Höhe nach erforderlich und angemessen. Die Grundsätze, die bei der Anmietung eines "normalen" Mietfahrzeuges hinsichtlich der Höhe der Tarife gelten, finden auf dem Fahrschulfahrzeugmarkt keine unbesehene Anwendung. Bei der Vermietung von Fahrschulwagen handelt es sich um einen Sondermarkt mit begrenztem Angebot und Nachfrage. Ein in diesem Markt tätiges Unternehmen muss eine Reihe gebrauchstypischer Fahrschulwagen zur Anmietung bereithalten. Die in diesem Zusammenhang gegebenen besonderen Umstände wie der höhere Wertverlust neuwertiger Fahrzeuge, höhere Kaufpreise sowie die vorzuhaltende Sonderausstattung haben Einfluss auf die Mietpreise (LG Frankenthal, Urteil vom 12.07.2006, Az: 2 S 90/06).

Die Fahrschule Krieger durfte sich bei der Auswahl der Mietwagenunternehmen auf Mietwagenbetriebe beschränken, die sich wie die Klägerin auf Fahrschulfahrzeuge spezialisiert haben und deren Preise sich im üblichen Rahmen halten (LG Kaiserslautern, Urteil vom 02.07.2008, 4 O 939/07). Das Fahrschulunternehmen ist auf eine reibungslose Anmietung von einem seriösen Mietwagenbetrieb angewiesen, hängt von der Qualität des Ersatzfahrzeuges und dem reibungslosen Ablauf der Vermietung doch die Zufriedenheit seiner Fahrschulkunden ab. Zudem muss die Fahrschule zumindest ein ähnliches Modell anmieten, um den Fahrschülern als Fahranfängern eine größere Umstellung zu ersparen, was die Suche nach einem Ersatzfahrzeug auf dem freien Markt weiter einschränkt. Hinzu kommt, dass die Fahrschule ~~.....~~ vorliegend aufgrund des Umstandes, dass ihr einziges

Schaltfahrzeug ausgefallen ist, der Aufrechterhaltung des Fahrschulbetriebes wegen auf eine umgehende Anmietung jedenfalls ab dem auf den Unfalltag folgenden Tag angewiesen war.

Es kann dahinstehen, ob die Fahrschule [REDACTED] vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges von der Klägerin in Anbetracht der kurzen Mietdauer von 8 Tagen im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht aufgrund des auf dem Sondermarkt für Fahrschulfahrzeuge herrschenden Tarifgleichlaufs überhaupt verpflichtet war, Vergleichsangebote anderer Mietwagenfirmen einzuholen (verneinend AG Frankenthal, ZfSch 2000, 488). Die Unfallgeschädigte war jedenfalls nicht verpflichtet, sich bei Standardmietwagenunternehmen danach zu erkundigen, ob diese auch Fahrschulfahrzeuge vermieten. Die Klägerin hat dargelegt, dass sich die Preise der anderen Fachvermietungen wie beispielsweise der Fachvermietung Hild bei Ulm in etwa in dem Rahmen bewegen, in dem sich auch die Preise der Klägerin halten, deren Preise im Vergleich zu denen der Fachvermietung Hild sogar etwas günstiger sind. Selbst wenn man die Fahrschule [REDACTED] danach in der Pflicht sehen wollte, vor Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei anderen Vermietern Vergleichsangebote einzuholen, um nicht gegen die ihr nach § 254 BGB grundsätzlich obliegende Schadensminderungspflicht zu verstoßen, ist ein schadens erhöhender Pflichtverstoß der Fahrschule Krieger nicht gegeben. Die Fahrschule wäre wie bereits dargelegt allein gehalten gewesen, bei Spezialmietbetrieben nachzufragen. Auf die von der Beklagten vorgetragene Ernst-Gruppe musste sich die Fahrschule nicht verweisen lassen. Bei dieser ist bereits nicht ersichtlich, dass sie überhaupt Mietwagen anbietet. Noch weniger erkennbar ist, ob das Unternehmen Fahrschulfahrzeuge führt. Die Fahrschule war jedoch wie bereits dargelegt schon nicht in der Pflicht, sich bei gewöhnlichen Mietwagenunternehmen nach der Möglichkeit der Anmietung eines Fahrschulfahrzeuges zu erkundigen. Weitere substantiierte Einwendungen gegen die von der Klägerin dargestellten Tarife hat die Beklagte nicht vorgebracht.

c) Die Klägerin muss sich ersparte Eigenaufwendungen der Unfallgeschädigten anrechnen lassen, die gemäß § 287 ZPO auf 3 % des Tagesgrund- und Kilometerpreises geschätzt werden (vgl. OLG Karlsruhe, DAR 1996, 56). Nach erfolgtem Abzug hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des Nettorechnungsbetrages von 1.836,31 €. Unter Berücksichtigung der von der Beklagten vorgerichtlich erbrachten Teilzahlungen von insgesamt 1.400,00 € verbleibt somit ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 436,31 €.

3. Der Klägerin steht darüber hinaus ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 130,50 € gemäß § 280 Abs.1, Abs.2, 286 Abs.1 BGB zu. Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 04.03.2009 mit der Zahlung der Restforderung von 1.178,91 € in Verzug, nachdem die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 02.02.2009 zur Zahlung bis 18.02.2009 aufforderte. Der Höhe nach ist der Klägerin indes nur ein ersatzfähiger Anspruch aus einem Streitwert von 1.178,91 € entstanden, so dass sich unter Berücksichtigung einer Gebühr gemäß Ziffer 2300 W RVG von 1,3 und der Auslagenpauschale gemäß Ziffer 7002 W RVG ein erstattungsfähiger Anspruch von 130,50 € (= 85,- € x 1,3 + 20,- €) ergibt. Eine Aufspaltung der Streitwerte wie von der Klägerin vorgenommen ist vor dem Hintergrund, dass es sich vorliegend um einen einheitlichen Sachverhalt handelt, die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 04.03.2009 auch hinsichtlich eines einheitlichen Streitgegenstandes von 1.178,91 € tätig wurden, nicht zulässig.

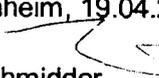
Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 280 Abs.1, Abs.2, 286 Abs.1, 288 Abs.1 BGB. Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin ab dem 19.02.2009 verlangen, nachdem sie die Beklagte zur Zahlung bis 18.02.2009 aufforderte. Mit Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € befand sich die Beklagte aufgrund der mit Schreiben vom 11.06.2009 erfolgten Zahlungsaufforderung bis 24.06.2009 indes erst ab dem 25.06.2009 in Verzug. Der Zinsanspruch im Übrigen ergibt sich aus § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.2 Nr.1 ZPO, der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr.11, 713 ZPO.

Durban
Richterin

Ausgefertigt
Mannheim, 19.04.2010


Koschmidder
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

